

Nr. W 7 K 04.30517



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache  
Alganesh Mossazghi, geb.: 10.02.1968,  
Birkenstr. 94, 63820 Eisenfeld,

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Antje Becker,  
Klingerstr. 24, 60313 Frankfurt a. Main,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge,  
Außenstelle Würzburg,  
Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg,  
5086661-224

- Beklagte -

beteiligt:  
1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
2. Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Kreppel  
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. Juli 2004

am 21. Juli 2004

folgendes

**Urteil:**

I. Ziffer 3 und die Androhung der Abschiebung nach Eritrea in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Mai 2004 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AusIG vorliegen.

II. Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

Die nach ihren Angaben am 10. Februar 1968 geborene Klägerin aus Eritrea meldete sich am 15. März 2004 in Gießen als Asylsuchende und gab hierzu bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 25. März 2004 im Wesentlichen an: Sie habe Eritrea am 5. Februar 2004 verlassen und sei zu Fuß in den Sudan gelangt, wo sie sich ca. ein Monat bei einer Verwandten aufgehalten habe, dann sei sie am 13. März 2004 von Khartoum mit Zwischenlandung in Kairo mit der ägyptischen Fluggesellschaft nach Frankfurt geflogen, wo sie „nachmittags“ angekommen sei. Sie sei mit einem eritreischen Pass auf ihren Namen geflogen, den der Schlepper behalten habe. Nähere Angaben könne sie nicht machen. Sie sei dann zwei Nächte bei einem Eritreer gewesen, den sie zufällig getroffen habe, nachdem der Schlepper sie verlassen habe. Dieser habe sie, vermutlich in Frankfurt, zu einer Asylaufnahmestelle gebracht.

Sie habe „Angst vor dem Krieg“ gehabt, sie sei ängstlich bereits wenn sie eine Waffe sehe. Deshalb habe sie sechs bis sieben Jahre bei einer Tante in Wasdamba versteckt gelebt, aber wie lange hätte sie so leben sollen? Es gebe immer noch die Wehrpflicht. Wer sich trotz der Wehrpflicht verstecke, habe eine schwere Strafe zu erwarten, sie habe gehört, dass Leute lange Zeit in eine dunkle Kammer gesperrt worden seien. Es habe eine allgemeine Aufforderung gegeben, dass sich alle jungen Leute melden müssten. Dann habe sie sich versteckt. Bei einer Rückkehr würde sie sofort verhaftet. Politische Aktivitäten habe sie in Deutschland nicht. Sie wolle in Frieden leben und sie habe Asthma.

Mit Bescheid vom 12. Mai 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziffer 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Ziffer 3) nicht vorliegen und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Eritrea zur Ausreise binnen eines Monats auf (Ziffer 4).

Am 26. Mai 2004 ließ die Klägerin Klage erheben, mit der in der mündlichen Verhandlung - nach ursprünglich umfassender Antragstellung - beantragt wurde,

das Bundesamt unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 12. Mai 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Zur Klagebegründung wurde mit Schriftsatz vom 15. Juli 2004 im Wesentlichen vorgetragen, dass die Klägerin sich dem Wehrdienst entzogen habe. Dieser bestehe in Eritrea aus einer dauernden Zwangsarbeit ohne die Aussicht auf Entlassung. Bei Rückkehr nach Eritrea würde dort sofort festgestellt, dass die Klägerin sich dem Wehrdienst entzogen habe und sie müsse deshalb mit den entsprechenden Strafen rechnen. Diese lägen unter dem Niveau der Strafen bei normalen Strafgefangenen, seien erniedrigend, Misshandlungen seien an der Tagesordnung und die Haftbedingungen entsprächen nicht einmal einem Mindestmaß dessen, was Gefangene üblicherweise zu erwarten hätten. Über Derartiges könne nicht einmal mit Nachbarn gesprochen werden, weil man dann als potentieller Regierungsgegner angesehen werde und auch befürchten müsse, dass Äußerungen der Regierung mitgeteilt werden.

Misshandlungen seien in letzter Zeit insbesondere bei den so genannten „Malta-Flüchtlingen“ bekannt geworden, von denen etwa 180 unter Haft und Folter 2 ½ Monate festgehalten worden und dann zu Schwerstarbeiten herangezogen worden seien. Einige seien auf der Flucht erschossen worden oder schlimm misshandelt worden. Es wurde insbesondere auch auf einen Bericht von amnesty international vom 19. Mai 2004 hingewiesen.

Das Bundesamt beantragte schriftsätzlich

Klageabweisung.

Auf die Verhandlungsniederschrift wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die zulässige Klage kann entschieden werden, obwohl zur mündlichen Verhandlung nur die Klägerin mit ihrer Bevollmächtigten erschienen war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die nach Antragstellung in der mündlichen Verhandlung nur mehr auf die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG gerichtete Klage ist in vollem Umfang begründet.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Ue.v. 17.10.1995, 9 C 15.95, NVwZ 1996, 476 und 9 C 56.95, InfAuslR 1996, 254; v. 15.04.1997, InfAuslR 1997, 341; v. 11.11.1997, 9 C 13.96 und 54.96; v. 02.09.1997, 9 C 40.96, DVBl. 1998, 271) unzulässig im Sinne dieser Bestimmung, wenn dem Ausländer bei einer Abschiebung im Heimatland eine der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widersprechende Behandlung droht, die auf einer durch den Heimatstaat ausgeübten staatlichen Gewalt beruht, beispielsweise die Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht (Art. 3 EMRK) oder die Gefahr der Heranziehung zur Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4 Abs. 2 EMRK). Über das Abschiebungshindernis, das auch isoliert Gegenstand eines Asylantrags oder einer Klage sein kann, entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Stellen eines Asylantrags (§ 31 Abs. 3 AsylVfG).

Die Klägerin beruft sich auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 4 AuslG, weil sie keinen Militärdienst in Eritrea geleistet hat. Die Pflicht zur militärischen Dienstleistung stellt zwar nach Art. 4 Abs. 3b EMRK keine

„Zwangs- oder Pflichtarbeit“ nach Art. 4 Abs. 2 EMRK dar; dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegen kann, wenn ein Ausländer geflohen ist, um der Ableistung des Wehrdienstes zu entgehen.

In Eritrea besteht Wehrpflicht vom 18. bis zum 40. Lebensjahr und zwar für Männer und Frauen; der Wehrdienst („National Service“) dauert nach den einschlägigen Bestimmungen zwar nur 18 Monate, in der Praxis werden die Wehrpflichtigen jedoch - wie auch in anderen Verfahren berichtet wurde - tatsächlich nach Ableistung des Wehrdienstes nicht entlassen, sondern auf unbestimmte Zeit als billige Arbeitskräfte beispielsweise zu Straßenbauarbeiten herangezogen (z.B. Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 01.09.2003 an das VG Würzburg; amnesty international, Jahresberichte 2003 und 2004; Auskünfte des Instituts für Afrika-Kunde v. 28.08.2003 und 26.08.2003 an das VG Köln sowie v. 19.09.2003 an das VG Aachen). Wer sich dem Wehrdienst entzieht, hat mit schwersten und unmenschlichen Strafen zu rechnen.

Bei Deserteuren hat das Gericht deshalb bereits mehrfach entschieden (z.B. U.v. 05.12.2003, W 7 K 03.31184), dass ihnen bei einer Rückkehr und insbesondere Abschiebung nach Eritrea eine unmenschliche Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK droht und ihnen deshalb eine Rückkehr nicht zugemutet werden kann. So sollen nach amnesty international (Jahresberichte 2003 und 2004) Wehrdienstverweigerer gefoltert und sexuell missbraucht worden sein. Sie müssen jedenfalls mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, Folter, Zwangsarbeit und anschließendem Zurückschicken in die Armee rechnen; Gefangene müssen stundenlang an Händen und Füßen gefesselt in der glühenden Sonne ausharren. Auch nach einer Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde (v. 06.02.2002 an das VG Ansbach) droht eine Arbeitshaft von sechs Monaten mit anschließender Einziehung zum Wehrdienst. Ebenso berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Lagebericht Eritrea von August 2001), dass gefangen genommene Deserteure von den Sicherheitskräften auf das Schwerste misshandelt und geschlagen worden seien und dass sie in der prallen Sonne längere Zeit hätten stehen müssen und Hände und Füße zusammengebunden worden seien. Auch der Kläger im Verfahren

W 7 K 03.31184 hatte derartige Misshandlungen nach Fluchtversuchen geschildert.

Die Klägerin hat zwar Wehrdienst bisher nicht geleistet und ihr kann deshalb Desertion nicht vorgeworfen werden, jedenfalls nach europäischem Sprachgebrauch. Sie ist jedoch trotz ihres Alters von mittlerweile 36 Jahren weiterhin wehrpflichtig und bei einer Abschiebung nach Eritrea wird mit Sicherheit erkannt werden, dass sie Wehrdienst noch nicht geleistet hat und sich auf entsprechende Aufforderungen nicht gemeldet hat. Sie muss deshalb gleichfalls mit Bestrafung und sofortiger Einziehung zum Militärdienst rechnen. Es spricht nichts dafür, dass dies nicht mit der selben Behandlung wie bei Deserteuren verbunden sein könnte. Auch neueren Auskünften kann vielmehr das Gegenteil entnommen werden. So unterscheidet amnesty international (Jahresberichte, a.a.O.) nicht zwischen Deserteuren und sonstigen Personen, die sich der Wehrpflicht entzogen haben, und das Institut für Afrika-Kunde (a.a.O.) führt aus, dass Wehrpflichtige bei einer Rückkehr zwangsweise zum militärischen Training verbracht oder inhaftiert würden, rechtsstaatliche Verfahren seien in derartigen Fällen „nicht existent“. Es bestehe in militärischen Hafteinrichtungen auch nicht die Möglichkeit, die Haftbedingungen durch die Übergabe von Nahrungsmitteln durch Angehörige zu verbessern, oft würden Inhaftierte sogar an unbekanntem Orten festgehalten; der Zugang zur medizinischen Versorgung und die hygienischen Bedingungen seien „negativ zu beurteilen“. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Personen, die versucht haben, sich dem Wehrdienst zu entziehen, und bei den regelmäßig stattfindenden Razzien aufgegriffen werden, neben einer Strafe mit inhumaner und entwürdigender Behandlung zu rechnen haben, wie langem Stehen in der Sonne, Beschimpfungen oder Versetzung in entlegene und klimatisch ungünstige Standorte. Auch die so genannten „Malta-Flüchtlinge“ (aus Malta abgeschobene Eritreer) seien sofort in Militärlager verbracht worden. Nach amnesty international (Auskunft v. 11.02.2004 an das VG Köln) ist mit einer Bestrafung bis zu drei Jahren Haft durch Militärgerichte zu rechnen. Bei Frauen drohen darüber hinaus sogar sexuelle Übergriffe (hierzu und allgemein zum Wehrdienst in Eritrea: amnesty international,

Lagebericht v. 19. Mai 2004 in englischer Sprache, unter:  
www.amnesty.org./library/eng-eri-index, S. 17 ff., 20 f., 22 f.).

Der Klägerin kann bei dieser Sachlage eine Abschiebung nach Eritrea nicht zugemutet werden. Die Beklagte ist deshalb unter Aufhebung der Feststellung zu § 53 AuslG zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG bezüglich Eritrea vorliegen, die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, soweit die Abschiebung nach Eritrea angedroht worden ist. Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 AuslG ist in der Androhung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nach den §§ 51 und 53 Abs. 1 bis 4 AuslG nicht abgeschoben werden darf. Im Übrigen lässt jedoch gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 AuslG das Vorliegen von Abschiebungshindernissen die Rechtmäßigkeit der Androhung unberührt.

Über Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG ist nicht mehr zu entscheiden, weil der Klägerin bereits der weitergehende Abschiebungsschutz des § 53 Abs. 4 AuslG zuzuerkennen ist.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO. Wegen der teilweisen Klagerücknahme ist auch der Klägerin ein Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt oder Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Dr. Kreppel